

Eine grundlegende Regelung menschlichen Zusammenlebens

Wider die Barbarisierung einer eigenen Rechtskultur

Das zum geflügelten Wort gewordene «Auge für Auge, Zahn für Zahn» aus 2. Mose 21, 24 (vgl. auch 3. Mose 24, 17–22) gilt bis heute und nicht zuletzt in den Medien als ein barbarisches Rache- oder Vergeltungsethos. Es wird mit Entrüstung zitiert, um eine als unangemessen und masslos angesehene Reaktion auf einen Angriff zu entlarven. Zuletzt wurde dieses Schlagwort wieder in der Kritik an den amerikanischen Massnahmen nach dem 11. September 2001 laut. Stereotyp wird dieser Vorwurf seit Jahren auch gegenüber Israel erhoben. Gerne bezeichnet man dann auch das «Auge für Auge» mit dem Attribut «alttestamentarisch», was heissen soll: Wer sein Verhalten an diesem Prinzip orientiert, folgt einem archaischen Ritual, das in die Moderne nicht passt. Und zumindest im Hintergrund spielt oft mit, dass Jesus in der Bergpredigt dem «Auge für Auge, Zahn für Zahn» die selbstredend für humaner gehaltene Weisung entgegengesetzt habe, dem Bösen nicht zu widerstehen (Mt 5, 38 ff.). Ignoriert wird dabei jedoch die herausragende Bedeutung des «Auge für Auge, Zahn für Zahn» in der Geschichte der Humanisierung des Rechts bis heute. Zudem wird dabei auch ungebrochen eine antijüdische Polemik des Christentums weiter tradiert.

Ekkehard W. Stegmann

Professor für Neues Testament an der Universität Basel

«Auge für Auge, Zahn für Zahn» – Das Talionsrecht

«Auge für Auge, Zahn für Zahn» ist ein Talionsgesetz (Gesetz des Ausgleichs), das sich ähnlich oder in anderen Formulierungen in fast allen alten Rechtstexten des Orients, Griechenlands und Roms findet, nicht nur in denen der Hebräischen Bibel. Es ist im Gegensatz zu seiner Verpönung gerade Ausdruck einer antiken Rechtskultur, die auf die Wiederherstellung eines Gleichgewichts zielt, das durch eine Tat gestört wurde. Meistens bezieht es sich auf Körperverletzungen oder Tötungsdelikte. Sein Prinzip kann aber auch auf den ganzen Bereich privater Haftungsfälle angewandt werden. Das macht darauf aufmerksam, dass das Talionsrecht eine als grundlegend geltende Regelung menschlichen Zusammenlebens formuliert. Dabei folgt es einem antiken gesellschaftlichen Prinzip der Gegenseitigkeit. Vergleichbar ist etwa das Nächstenliebegebot, aber auch die Goldene Regel.

Wenn das Talionsgesetz bei Körperverletzungen grundsätzlich voraussetzt, dass der körperlich Geschädigte gegenüber dem Täter auch einen körperlichen Strafanspruch hat, so schränkt es doch diesen zugleich ein. Auch die Strafe oder die Vergeltung darf das Gleichgewicht zur Tat nicht verletzen. Das Zugriffsrecht des Opfers auf den Täter ist nicht absolut, sondern relativ, das heisst: es hat äquivalent zur Tat zu sein. Dies soll gerade übermässige Reaktionen auf Gewalt und blinde Rache ausschliessen. Gleiches soll angemessen, nämlich nur mit Gleichem vergolten wer-

den. Die Absicht des Talionsrechtes ist also deutlich die, einen durch einen Übergriff gebrochenen Frieden wiederherzustellen, ohne ihn durch die Strafe erneut zu verletzen. Im Hintergrund steht eine soziale Wirklichkeit allgegenwärtiger Gewaltbereitschaft und blutiger Rachefehden, nicht zuletzt von Stärkeren gegenüber Schwächeren. Belege dafür gibt es zuhauf. Der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit wird also einerseits mit dem Talionsgesetz als Grundrecht gewertet und deshalb strafbewehrt, aber die Forderung nach angemessener Strafe schützt auch zugleich den Täter.

Die genannte konfliktschlichtende Absicht des Talionsrechtes bringt es jedoch auch mit sich, dass bei Körperverletzungen der Anspruch auf gleiche körperliche Bestrafung des Täters abgelöst werden kann – nach vielen antiken und insbesondere jüdischen Rechtstexten sogar abgelöst werden muss – durch materielle Sühne- und Entschädigungsleistungen. Das ist übrigens auch die Grundbedeutung des deutschen Wortes «Vergeltung»: durch Geld Genugtuung dem Opfer leisten. Ein wichtiger Grund für das Prinzip der Entschädigung durch Ersatz ist, dass bei körperlicher Talion das Zufügen der angemessenen Strafe ein Problem ist. Das wird zumal in den Begründungen jüdischer Auslegungen diskutiert, die das Talionsgebot in 2. Mose 21, 24f. nicht buchstäblich, sondern im Sinne materieller Entschädigungszahlungen verstehen. So argumentiert etwa ein jüdischer Gelehrter des Mittelalters: «Wenn einer das Auge eines anderen so schwer verletzt, dass dieser ein Drittel seines Augenlichts verliert, wie ist es denkbar, (den Täter genau) so zu verletzen, ohne dass ihm dabei mehr oder weniger Schaden zugefügt wird? Vielleicht erlöscht

gar sein Augenlicht vollkommen» (Abraham Ibn Esra). Dementsprechend finden sich schon in manchen antiken Rechtstexten Listen, in denen Entschädigungssummen für eine Reihe von Körperverletzungen dem Opfer gesetzlich zugesichert werden. Interessant ist auch die Gesetzgebung des alten römischen Zwölftafelgesetzes bei Körperverletzung (*membrum ruptum*). Es gesteht zwar körperliche Talion zu, aber nur als letzte Möglichkeit, also wenn die Schlichtung, konkret: die Verhandlung über die Entschädigungssumme, nicht zum Erfolg geführt hat. So interpretiert übrigens auch der antike jüdische Historiker Flavius Josephus das biblische «Auge für Auge» (s. Jüdische Altertümer IV 280). Ausnahmen von diesen Kompensationen durch Geldbusen bleiben freilich zumeist vor allem Tötungsfälle. Wer einem anderen das Leben nimmt, dem wird selbst das Leben genommen. Dabei wird manchmal nicht differenziert zwischen Mord und Körperverletzungen mit Todesfolge.

Die Ablösbarkeit der körperlichen Talion durch Ersatzleistungen materieller Art hat rechtsgeschichtlich wohl ihren Ursprung in der unterschiedlichen Talionsgesetzgebung bei unterschiedlicher sozialer Stellung von Täter und Opfer. Der Codex Hammurapi (18.–17 Jh. v. d. Z.) etwa setzt zwar körperlichen Strafanspruch bei sozial Gleichgestellten fest, ordnet jedoch Geldzahlungen als Ersatzleistungen bei Körperverletzung von Sklaven an. Dem entspricht in der biblischen Gesetzgebung, dass einer, der seinem Sklaven oder seiner Sklavin ein Auge ausschlägt, sie als Genugtuungsleistung freilassen muss (2. Mose 21, 26), also nur einen materiellen Schaden hinzunehmen hat. Denn Sklaverei ist in der Antike im wesentlichen immer ein wirtschaftlicher Faktor gewesen. Soziales Gleichgewicht heisst bezogen auf die antiken Gesellschaften grundsätzlich: Gleichgewicht in vorhandenen Herrschaftshierarchien. Das Problem einer solchen Ersatzleistungsregelung im sozialen Gefälle liegt freilich auf der Hand. Gesellschaftlich Höhergestellte könnten Willkür treiben, weil sie sich grundsätzlich vor körperlichem Strafanspruch nicht zu fürchten brauchen. Dies könnte der Hintergrund für ein von Demosthenes überliefertes griechisches Talionsgesetz sein, das materielle Entschädigung ausdrücklich ausschliesst: «Wenn jemand ein Auge ausschlägt, soll er erleiden, dass sein eigenes Auge ausgeschlagen wird, und es soll keinerlei Möglichkeit zu materieller Ersatzleistung geben» (Demosthenes, Reden 24, § 140). Und in diesem Sinn interpretieren auch manche Ausleger heute die biblische Stelle, von der wir hier ausgehen.

Entschädigung des Opfers, nicht Verletzung des Täters – Zur jüdischen Auslegung des Talionsgesetzes.

Der explizite Ausschluss der materiellen Entschädigungsmöglichkeit stellt eine Ausnahme dar. Der Trend im antiken Talionsrecht allgemein und speziell auch in dessen Anwendung im Judentum ist umgekehrt verlaufen: der körperliche Strafanspruch wurde durch die materielle Genugtuung abgelöst. Das wird in der Mischna, dem etwa um 200 n. d. Z. kodifizierten ältesten Traditionstext des rabbinischen Judentums, ausdrücklich festgelegt mit der Entscheidung: Auge für Auge ist im Sinne von Geldentschädigung und nicht buchstäblich zu verstehen (Mischna Bava Kama 8,1). Was Geldentschädigung heisst, wird hier zugleich ausdifferenziert: Geldbusse, Schmerzensgeld, Zahlungen für die Heilkosten, den Arbeitsausfall usw. Dementsprechend meinen viele jüdische Ausleger des Talionsgesetzes von 2. Mose 21, 24f., dass auch hier schon keine buchstäbliche Talion



Zeqis Berisha schwenkt die US-Fahne vor den zwei Lichtsäulen, die an der Stelle der zerstörten World Trade Centers in New York in den Nachthimmel ragen.

gefordert ist, sondern materielle Ersatzleistung. Begründet wird das auch damit, dass die hebräische Präposition *tachat*, die Luther mit «um» übersetzt (Auge um Auge), eigentlich «anstelle von», also etwas wie «Ersatz» meint. Seth wird für (*tachat*) Abel, als Ersatz für ihn, geboren (1. Mose 4, 25). Deshalb übersetzen Buber/Rosenzweig sogar: «Augersatz für Auge, Zahnersatz für Zahn». Doch ist dieses philologische Argument nicht zwingend, um die buchstäbliche Deutung auszuschliessen. In der jüdischen Auslegung werden darum noch andere Argumente wie das oben genannte pragmatische, wie denn die Strafe das Mass zur Tat halten kann, erwähnt. Nicht zuletzt bezieht man sich aber auch auf den näheren und weiteren biblischen Kontext. Freilich gab es immer auch Befürworter einer wörtlichen Auslegung. Deshalb kann es geradezu als ein Kennzeichen der Auslegung des biblischen Talionsgesetzes seit ihren Anfängen angesehen werden, dass strittig ist, ob der Text die Talion nun buchstäblich oder nicht meint. Das aber ist ja nicht untypisch für Rechtsdiskurse überhaupt.

Blickt man auf die Diskussion in der jüdischen Tradition, so ist jedoch, um es noch einmal zu sagen, die eindeutige Tendenz der Mehrheitsmeinung die, dass das Talionsgesetz nicht wörtlich zu verstehen oder besser: anzuwenden sei. Denn die traditionelle jüdische Auslegung bewegt sich ja nicht nur im Horizont der Frage, was der historische Sinn eines Textes ist, sondern sie fragt auch und vor allem danach, was angesichts des letzten Ernstes, der ihm als von Gott gesetztem Recht in der jeweiligen Gegenwart zukommt, im Einzelfall zur Anwendung zu kommen hat. Deswegen machen sich rabbinische Auslegungen eben die

Gedanken eines Richters, der eine Strafe aussprechen muss. Sie diskutieren die unterschiedlichsten Einzelfälle, die Schwere der Tat (war es Mutwille oder Fahrlässigkeit?), die Folgen für das Opfer, aber auch die möglichen Folgen der Strafe für den Täter. Ein interessantes Beispiel dafür ist die Diskussion der gerade genannten Stelle aus der Mischna Bava Kama im babylonischen Talmud, die auch erwägt, wem die Entschädigung angemessen sein muss: dem Geschädigten oder dem Schädiger? Antwort: Auch dem Täter bzw. Schädiger. Denn wenn er arm ist, soll eine Sühnezahlung ihn nicht ruinieren; wenn er aber reich ist, soll die Entschädigung ihm angemessen «weh tun».

Demonstrativer Rechtsverzicht – Zur Diskussion des Talionsgesetzes in der Bergpredigt

In der Bergpredigt zitiert Jesus das Talionsgesetz «Auge für Auge, Zahn für Zahn» in der 5. der sogenannten Antithesen (Mt 5, 38–42). Die «Antithesen» stellen im wesentlichen Beispiele für die Auslegung der Tora, des Gottesrechts, dar, wie Jesus sie für seine Jünger verbindlich macht. Die in Mt 5, 17–20 formulierte Präambel kennzeichnet die Grundlinien. Sie unterstreicht einerseits, dass die Forderungen der Tora unverbrüchlich gültig sind. Aber andererseits wird von der Jüngerschaft deren Erfüllung in einer Weise verlangt, die weit über das hinauszugehen hat, was andernorts, nämlich bei Schriftgelehrten und Pharisäern, für notwendig angesehen wurde: «Wenn eure Gerechtigkeit nicht die der Schriftgelehrten und Pharisäer weit übertrifft ...». Es geht dem Jesus der Bergpredigt um ein demonstratives «Mehr» im Tun der Tora, um Vollkommenheit in der Erfüllung ihrer Forderungen (vgl. Mt 5,48). Die missionarische oder besser: apologetische Absicht dabei wird schon zu Beginn der Bergpredigt formuliert: Die Jüngerinnen und Jünger Jesu sollen Salz der Erde, Licht der Welt, Stadt auf dem Berge sein. Die Menschen sollen die guten Werke der Jünger sehen und darüber den Vater im Himmel preisen (Mt 5,16). Matthäus nimmt hier Metaphorik auf, die innerhalb der jüdischen Tradition die Rolle Israels als Licht für die Völker, also als Zeuge des Gottes Israels vor der Welt, beschreiben.

Das Demonstrative der Gerechtigkeit der Jesusgruppe soll im Fall des biblischen Talionsgesetzes darin bestehen, auf den Rechtsanspruch gegenüber dem Täter, den es dem Geschädigten zusagt, zu verzichten. Allgemein formuliert lautet die Forderung Jesu: «Ihr sollt dem Bösen nicht widerstehen». Damit wird die geltende Rechtmässigkeit des Anspruchs auf Vergeltung von Gewalt und Unrecht zwar nicht zurückgewiesen, wie oft angenommen wird. Vielmehr setzen gerade die folgenden, präzisierenden Einzelfälle ein solches Recht voraus. Nur sollen die Jünger Jesu sogar Unrecht hinnehmen und ihr Recht nicht einfordern, und zwar nicht aus pragmatischen Gründen, aber auch nicht, weil grundsätzlich ein neues Gesetz gelten soll, sondern eben demonstrativ. Das zeigt zumal das erste, wohl auch besonders sprechende Beispiel: Bei der öffentlichen Entehrung durch einen Schlag auf die Wange, soll man auch die andere hinhalten. Deutlich ist also, dass sich die Jesusgruppe in ihrem Verhalten abheben soll von der «Masse», vom durchschnittlich Gültigen, um so Aufmerksamkeit auf sich als Täter eines «Mehr» an Gerechtigkeit zu ziehen. Die (hier unausgesprochene) Absicht ist dabei, die Schmähung und Herabsetzung («Verfolgung») der Jesuanhänger, die in den die Bergpredigt eröffnenden Seligpreisungen thematisiert werden, zu diskreditieren. Wer Gerechte

verfolgt, setzt sich selbst ins Unrecht.

Das erinnert an ein im antiken Judentum bereits vor Jesus ausgebildetes Ethos demonstrativer oder auch apologetischer Absicht, das formelhaft lautet: Du sollst nicht Böses mit Bösem, sondern Böses mit Gutem vergelten (vgl. insbesondere den jüdisch-hellenistischen Roman Joseph und Aseneth 23, 9; 28, 5.10.14; 29, 3). Auch Paulus nimmt diese Tradition in den Ermahnungen des 1. Thessalonicherbriefs (5, 15) und des Römerbriefs (12, 17) auf (vgl. auch 1 Petr 3, 19). Erhellend ist besonders die Ermahnung im Römerbrief. Paulus schreibt dort: «Vergeltet keinem Böses mit Bösem, seid vielmehr vor allen Menschen auf Gutes bedacht!» (Röm 12, 17). Auffällig ist, dass im Griechischen deutlich die Talionsterminologie anklingt, mithin offensichtlich eine paradoxe Talion formuliert wird: Gutes für Böses erstatten. Nicht zufällig folgt denn auch bei Paulus eine Aufforderung, mit jedermann Frieden zu halten, jedenfalls soweit es an der Gemeinde liegt, sowie die Ermahnung, auf eigene Vergeltung (im Sinne privater Schlichtungsverhandlungen oder gerichtlicher Prozesse) zu verzichten. Allerdings wird nicht auf Gerechtigkeit und damit auf Strafe verzichtet, nur soll alles Gottes Strafgericht anheim gestellt werden (vgl. Röm 12, 18f.). Es geht nicht um einen Akt der Vergebung von geschehenem Unrecht (die steht nur Gott zu), sondern um eine Aufhebung der Vergeltung. Ja, Paulus fügt hinzu (Röm 12, 20), dass die Gemeinde, wenn sie, Böses mit Gutem vergilt (etwa indem sie den Feind, der hungert, speist), «feurige Kohlen auf seinem Haupt sammelt» (Zitat aus Sprüche 25, 21). Damit wird offenbar der Appell an Gottes Vergeltung bekräftigt. Der Feind wird gewissermassen noch mehr ins Unrecht gesetzt oder – in der Logik der Talion gesprochen: es wird das Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer vergrößert, um die Intervention des gerechten göttlichen Richters umso dringender anzumahnen.

Doch kehren wir zur Bergpredigt zurück. Sozialgeschichtlich setzt sie offenbar einen konfliktreichen Prozess der Ausgrenzung und Selbstabgrenzung der (jüdischen) Christusbekenner gegenüber der (jüdischen) Mehrheitsgesellschaft voraus. Dies wird schon in den Seligpreisungen angetönt, indem vor allem verbale Schmähungen und soziale Ausgrenzung (Ostrazismus) als Erfahrungen benannt werden (Mt 5, 11). Demgegenüber gehört es zur «Strategie» der Bergpredigt für die Jesusgruppe, dass sie Negativmassnahmen unterlaufen soll durch demonstratives Verhalten, nicht zuletzt durch Rechtsverzicht. Die Absicht ist dabei wohl nicht nur eine apologetische, sondern auch die, den Ausgrenzungen durch Stärkung der eigenen Position als einer der «grösseren» Gerechtigkeit entgegenzuwirken. Insofern zielt das Demonstrative nicht nur nach aussen, sondern auch nach innen: Was man euch antut, hat man vorher schon den Propheten angetan. Nicht zufällig greift darum auch die Einleitung zur Bergpredigt auf die Kennzeichnung des Gottesknechtes Israel als Licht für die Völker in Jes 49, 6 zurück, welche ja auch im Gegensatz zur Bedrängnis des Volkes erklingt.

Talion als eine regulative Idee des Rechts

Es ist also ein doppeltes Paradox in der abendländischen Rezeptionsgeschichte des biblischen Talionsgesetzes festzustellen. Paradox ist, dass sie das Judentum, das dessen wörtliche Anwendung schon früh mehrheitlich verwarf, mit einem Vorwurf des kruden Rachedenkens belastete. Und paradox ist auch, dass gerade dem Rechtsprinzip der Talion, das einem Rachedenken

an sich entgegengesetzt ist und auf Konfliktschlichtung zielt, ein blindes Rachedenken unterstellt wird. Schliesslich ist aber auch festzustellen, dass die Talion als regulative Idee auch im modernen Recht durchaus eine Rolle spielt. Dabei ist es keine Frage, dass eine moderne Gesetzgebung mit einem kruden Vergeltungsprinzip, auch wenn es nur in der Theorie besteht und nicht in der Praxis, ihre Schwierigkeiten hat. Allein es ist auch zu bedenken, dass auch moderne Strafrechtstheorien nicht umhin kommen, die durch eine Tat gestörte Balance zwischen Täter und Opfer

Bedenkt man in diesem Kontext die Forderung nach Rechtsverzicht in der urchristlichen Tradition, dann muss man sich überlegen, dass ihr Geltungsanspruch auf eine minoritäre, angefochtene Gruppe beschränkt war und – jedenfalls ausdrücklich im Fall der ermahnenden Rede des Römerbriefes – ja keineswegs den Anspruch auf Gerechtigkeit bzw. Vergeltung aufhob, sondern nur aufschob, einem höheren Gericht unterstellte. Und dem entspricht, dass Paulus in dem berühmten – für manche berüchtigten – 13. Kapitel des Römerbriefes ja durchaus die irdische, staatliche Gerichtsbarkeit als legitim erachtet. Und andererseits, dass bei ihm wie bei Jesus bzw. im Urchristentum durchgehend Gott nicht der alles Vergebende und Verzeihende, sondern der gerechte Richter ist, der zwar zugleich auch barmherzig ist und sein muss, weil sonst keiner Bestand hätte im letzten Gericht, der aber auf Gerechtigkeit besteht.

Die Talion gehört nach antiken römischen Recht in den Bereich der *delicta privata*, der Vergehen von einzelnen gegen einzelne, im Unterschied zu den *crimina publica*, den Verbrechen gegen die Allgemeinheit. Doch sofern die Ahndung solcher Verbrechen gesetzlich festgelegt wird, zeigt der Staat selbst ein Interesse an der Konfliktschlichtung. Allein wenn heute gegen »Auge für Auge, Zahn für Zahn« polemisiert wird, so geschieht das nicht selten im Kontext von völkerrechtlichen Zusammenhängen, wie etwa militärischen und kriegerischen Konflikten. Die Debatten nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 und über die Angemessenheit von militärischen Reaktionen darauf haben das gezeigt. Es soll nicht bestritten werden, dass im Blick auf solche Reaktionen deren Angemessenheit in verschiedener Hinsicht zu diskutieren ist, gegebenenfalls auch so, dass sie völkerrechtlich ausgeschlossen werden oder auch dass aus pragmatischen Gründen davon abgeraten wird. Doch wer Angemessenheit postuliert, hat schon die regulative Idee der Talion in Anspruch genommen, auch wenn er gegen sie polemisiert. Eine ethische Alternative ist, einen demonstrativen Gewalt- und damit Rechtsverzicht im Sinne der Bergpredigt zu befürworten. Doch so sehr dies als Verhalten eines einzelnen oder einer Gruppe zu respektieren ist, so wenig kann es vermeiden, dass staatliches Nichtreagieren, also staatlicher Rechts- und Gewaltverzicht, zugleich die Pflicht verletzt, die der Staat auch und gerade unter dem Aspekt des Gewaltmonopols in der Moderne hat, nämlich den Schutz seiner Bürger vor Gewalt und den des Rechts zu gewährleisten. Das Dilemma, vor das barbarische Akte der Gewalt stellen, sollte nicht vorschnell durch Barbarisierung von Gegengewalt zugedeckt werden. Es gibt keinen einfachen Ausweg aus dem Drama, dass Grausamkeiten offenbar in der Geschichte der Menschheit in regelmässigen Variationen auftreten.



Titel des Spiegels, Ausgabe Nr. 15, 8.4.2002.

bzw. die Verletzung des sozialen Friedens in Betracht zu nehmen. Was immer an Ausdifferenzierungen dabei stattfinden und an Motiven, wie etwa dem der Prävention, hinzukommen muss, so ist doch für die rechtliche Beurteilung des Übergriffs eines Täters auf ein Opfer der Talionsgedanke leitend. Er ist insofern eine regulative Idee, als er ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Opfer- und Täterschutz herzustellen erlaubt. Denn auch dann, wenn das verletzte Recht auf Unversehrtheit nicht vom Geschädigten selbst gehandelt werden kann, sondern dem Gewaltmonopol des Staates die Schlichtung obliegt, hat dieser in seiner Rechtssetzung dem Interesse des Opfers auf angemessene Genugtuung wie dem des Täters auf Angemessenheit der Strafe Rechnung zu tragen. Privater Rechtsverzicht ist dabei immer möglich, jedenfalls, sofern die Tat kein Officialdelikt darstellt. Aber was ein Staat als Officialdelikt gesetzlich festlegt, ist Teil seiner Rechtspolitik, das heisst letztlich Ausdruck dessen, was er auf keinen Fall zu dulden gewillt ist, sondern nach dem Massstab der Angemessenheit und Ausgewogenheit zu bestrafen androht.

Literaturhinweise:

- Frank Crusemann, »Auge um Auge ...« (Ex 21,24f.), Zum sozialgeschichtlichen Sinn des Talionsgesetzes im Bundesbuch, in: Evangelische Theologie 47 (1987) 411–426.
Auf den Spuren der Parascha. Ein Stück Tora. Zum Lernen des Wochenabschnitts. Arbeitsmappe 2, von Yehuda T. Radlaj unter Mitarbeit von Magdalena Schultz, Frankfurt 1991, 44–57.